Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23 Ausgegeben Danzig, den 5. April 1938

Inhalt:

59

Zweite Verordnung über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel.

Vom 5. April 1938.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel vom 22. März 1938 (G.Bl. S. 85) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel vom 22. März 1938 (G.Bl. S. 85) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 1 Abs. 1 sind in Zeile 3 hinter den Worten „ihren Wohnsitz" die Worte „oder Sitz" einzufügen.
2. Dem § 1 wird folgende Vorschrift als Absatz 3 angefügt:

„Die Bank von Danzig kann von den vorstehenden Bestimmungen des § 1 auf Antrag Ausnahmen zulassen; sie kann ihre Entscheidungen mit Auflagen versehen."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. März 1938 in Kraft.

Danzig, den 5. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12[08] Dr. Wiers-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 4. 1938.)

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.